



Blachenanhängervermietung Humbaur HA 750UG

| | |
|--|------------------|
| 1 Tag 07:30-17:30 | CHF 45.00 |
| ½ Tag 07:30-12:00 Vormittag / 13:15-17:30 Nachmittag / 17:30-24:00 Abend | CHF 30.00 |
| Wochenende FR 17:30 bis SO 24:00 | CHF 70.00 |

Kaution CHF 200.00

Der Anhänger ist normalerweise bereits über die Haftpflicht des Zugfahrzeugs versichert.

Nutzlast: 610kg | Gesamtgewicht: 750kg
Aussenmasse: Länge: 300cm | Breite: 150cm | Höhe: 160cm
Innenmasse: Länge: 200cm | Breite: 102cm | Höhe: 100cm

Annullationsbedingungen:

| | |
|--|----------------|
| Annullation mehr als 30 Tage vor Mietbeginn: | 25% der Miete |
| Annullation zwischen 30 und 7 Tage vor Mietbeginn: | 50% der Miete |
| Annullation weniger als 7 Tage vor Mietbeginn: | 75% der Miete |
| Annullation am gleichen Tag des Mietbeginns: | 100% der Miete |

Vertragsbestimmungen Anhänger Rental by Schärli Bossert AG - Gültig ab dem 1. September 2023

1. **Beginn und Ende der Miete und Annullierungskosten:** Alle Mieten beginnen im Domizil der Vermieterfirma und enden, wenn der Miet-Anhänger dahin zurückkehrt. Bei Verhinderung des Mietantritts sowie bei unvorhergesehener Verlängerung der Miete ist die Vermieterfirma sofort zu benachrichtigen. Wird der Miet-Anhänger nach der vereinbarten Zeit nicht zurückgebracht, so hat der Mieter einen Zuschlag von CHF 25.- für jede Stunde oder angefangene Stunde zu zahlen. **Annullierungskosten:** Mehr als 30 Tage vor Mietbeginn - 25% der Miete. Zwischen 30 und 7 Tage vor Mietbeginn - 50% der Miete. Weniger als 7 Tage vor Mietbeginn - 75% der Miete. Bei Absagen von vereinbarten Mieten am Tag des Mietbeginns schuldet der Mieter der Vermieterfirma 100% der Miete als Entschädigung.
2. **Kaution:** Bei der Übernahme hat der Mieter eine **Kaution von Fr. 400.-** zu hinterlegen. Die Kaution bildet keinen Bestandteil der Miete. Sie wird spätestens 10 Tage nach Mietende zurückerstattet, wenn der Miet-Anhänger rechtzeitig und ohne Schäden zurückgegeben wurde.
3. **Bezahlung:** Die Bezahlung erfolgt BAR nach der Miet-Anhängerübergabe.
4. **Berechtigung zum Führen des Miet-Anhänger:** Zum Führen des Miet-Anhänger ist berechtigt, wer als Mieter im Besitze eines für die betreffende Kategorie gültigen Führerausweises ist; ferner sind berechtigt vom Mieter ausdrücklich und unter seiner Verantwortung ermächtigte Drittpersonen, welche die gleichen Voraussetzungen erfüllen. Lernfahrten mit dem Miet-Anhänger sind verboten. Der Mieter bzw. eine von ihm ermächtigte Drittperson ist für allfällige Verletzungen von Verkehrsvorschriften und deren Folgen voll verantwortlich.
5. **Unfall:** Bei einem Unfall muss der Vermieter sofort benachrichtigt werden. Es ist zwingend ein Polizeirapport erstellen zu lassen. Halten Sie den Unfallhergang auf einem „europäischen Unfallprotokoll“ fest. (Namen und Adressen der beteiligten Personen, Zeugen, Skizzen, Fotos)
6. **Versicherungen:** Versicherung ist Sache des Mieters. Neupreis CHF 1'200.00.
7. **Schäden:** Der Mieter/Fahrer ist für jede Beschädigung sowie für den Verlust des gemieteten Miet-Anhänger voll haftbar.
8. **Im Mietpreis inbegriffen:** Anhängerunterhalt. Reparaturen müssen vor Auftragserteilung mit dem Vermieter abgesprochen werden. **Rückerstattung nur gegen Originalbelege!** Der Miet-Anhänger wird in fahrbereitem Zustand abgegeben. Der Miet-Anhänger ist mit grösster Sorgfalt und unter Beachtung aller geltenden gesetzlichen Vorschriften zu fahren.
9. **Fahrten ins Ausland:** Fahrten ins Ausland sind nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Vermieterfirma gestattet.
10. **Haftung der Vermieterfirma:** Die Vermieterfirma haftet weder dem Mieter/Fahrer noch Drittpersonen für einen Unfallschaden, der sich während der Mietdauer ereignet. Ebenso wenig haftet die Vermieterfirma für irgendwelche Schäden, die dem Mieter/Fahrer dadurch entstehen könnten, dass am Miet-Anhänger irgendein Defekt entsteht der eine Weiterreise verhindert, Zeitverlust oder sonstige Folgeschäden verursacht.
11. **Anhängerausfall vor Mietbeginn:** Sollte der Miet-Anhänger unerwartet ausfallen (z.B. durch Unfall) helfen wir Ihnen einen gleichwertigen Ersatz zu finden. Der Vermieter geht aber in diesem Falle keine Verpflichtung für ein Ersatz-Anhänger ein. Die geleistete Vorauszahlung wird aber vollumfänglich zurückerstattet. Weitere Forderungen können dem Vermieter nicht geltend gemacht werden.
12. **Anhängerrückgabe:** Der Miet-Anhänger ist gereinigt abzuliefern. Der Mieter ist verpflichtet, den Miet-Anhänger mit grösster Sorgfalt und unter Beachtung aller geltenden gesetzlichen Vorschriften zu nutzen. Bei Verschmutzung wird dem Mieter die Reinigung verrechnet.
13. **Datenschutz:** Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten zum Zweck der Vertragsabwicklung, der Kundenbetreuung, der Kundeninformation und der Kundenbefragung (einschliesslich telefonischer und anderer Kundenzufriedenheitsumfragen) sowie zu Marketingzwecken einschliesslich der postalischen und elektronischen Werbung (z.B. per Email) durch den Garagenbetrieb, durch die Importeurin des Fahrzeuges und/oder autorisierter Partner/Dienstleister bearbeitet und verwendet werden dürfen. Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine Daten durch den Garagenbetrieb entsprechend an die Importeurin und/oder autorisierter Partner/Dienstleister weitergeleitet werden. Die Daten werden ausschliesslich in Übereinstimmung mit den schweizerischen Bestimmungen zum Datenschutz verwendet. Insbesondere erfolgt keine Weitergabe von Daten an unbefugte Dritte. Sollte der Kunde mit dem Erhalt von elektronischer Werbung bzw. Befragung im Hinblick auf die Kundenzufriedenheit etc. nicht einverstanden sein, hat dieser eine entsprechende schriftliche Erklärung dem Garagenbetrieb zu übermitteln. Unsere vollständige Datenschutzerklärung ist abrufbar unter <https://www.schaerlibossert.ch/datenschutzerklaerung/> und Bestandteil dieser AGB.
14. **Salvatorische Klausel:** Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen der vorliegenden AGB hat nicht die Ungültigkeit der AGB als Ganzes zur Folge. Weggefallene Bestimmungen und allfällige Lücken sind vielmehr unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der involvierten Parteien so zu füllen, dass der Zweck der AGB möglichst erfüllt wird.
15. **Änderung der AGB**
 - 15.1 Die vorliegenden AGB gelten jeweils in ihrer zum Zeitpunkt des Auftrages resp. Bestellung des Kunden gültigen Fassung.
 - 15.2 Der Garagenbetrieb behält sich vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit und einseitig zu ändern. Die jeweils aktuellste Version wird auf der Homepage des Garagenbetriebes veröffentlicht resp. liegt beim Empfang Kundendienst auf und/oder ist beim Kundendienst ausgehängt.
16. **Gerichtsstand / anwendbares Recht:** Der Gerichtsstand für alle sich ergebenden Streitigkeiten und damit für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche ist der Sitz des Garagenbetriebes, soweit von Gesetzes wegen kein zwingender Gerichtsstand vorgesehen ist. Der gleiche Gerichtsstand gilt auch, wenn der Kunde Sitz / Wohn Sitz im Ausland hat. Dem Garagenbetrieb steht es auch offen, den Kunden auch an deren Sitz / Wohnsitz zu belangen. Anwendbar ist ausschliesslich das materielle Recht der Schweiz, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts oder sonstiger internationaler Vereinbarungen.